Änderung der Ladenöffnungszeiten

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Ladenöffnungszeiten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der fünf weitere Personen mitzeichneten, endete am 6. Dezember 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 11. November 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

"Der Petent setzt sich dafür ein, die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten von Discountern, Supermärkten und dem restlichen Einzelhandel in Rheinland-Pfalz zu reduzieren, um Energie einzusparen. Die Öffnungszeiten sollten auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 20 Uhr begrenzt werden. Dafür sollte angesichts der aktuellen "Energiekrise" eine Akzeptanz in der Bevölkerung und bei Unternehmen bestehen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass die von dem Petenten begehrte Verkürzung der Ladenöffnungszeiten eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBI. S. 351), zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBI. S. 461), bedeuten würde.

Nach § 3 LadöffnG dürfen Verkaufsstellen montags bis samstags von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein. Über die Frage, in welchem zeitlichen Umfang Verkaufsstellen im Rahmen des § 3 LadöffnG öffnen, können die Inhaber der Verkaufsstellen selbst entscheiden.

Die Öffnungsmöglichkeit ab 6 Uhr wird nur von den wenigsten Geschäften genutzt. Supermärkte, Drogerien oder Baumärkte öffnen häufig um 7 oder 8 Uhr, der restliche Einzelhandel meist gegen 10 Uhr. Auch schließt die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen in Rheinland-Pfalz spätestens um 20 Uhr, viele auch bereits um 18, 18.30 oder 19 Uhr. Lediglich größere Lebensmittelmärkte halten ihre Verkaufsstellen auch noch nach 20 Uhr geöffnet.

Die von dem Petenten vorgeschlagene Reduzierung der Ladenöffnungszeiten würde sich an den tatsächlichen Ladenöffnungszeiten einer Mehrheit der Verkaufsstellen orientieren; eine Gesetzesänderung wäre dafür nicht notwendig.

Eine verpflichtende gesetzliche Änderung der Ladenöffnungszeiten für Energiesparmaßnahmen müsste ja ohnehin zweckmäßigerweise von allen Ländern in Deutschland bundeseinheitlich koordiniert angestrebt werden. Konkrete Bestrebungen anderer Bundesländer hierzu sind aber nicht bekannt.

Gleichwohl teile ich die Auffassung des Petenten, dass es gerade jetzt in Zeiten der Ressourcenknappheit von erheblicher Bedeutung ist, notwendige Maßnahmen zur Energieeinsparung rechtzeitig vor dem Winter zu ergreifen und umzusetzen. Es ist zu unterstützen, wenn sich jeder einzelne Betrieb Gedanken über Energieeinsparungen macht, um den besonderen Herausforderungen des drohenden Gasmangels sowie der Energiesparzwänge zu begegnen. Hierzu kann eine freiwillige Reduzierung der Ladenöffnungszeiten in Betracht zu ziehen sein.

Aus den dargelegten Gründen ist ein Bedarf für eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz nicht zu erkennen."

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.